

**Initiativantrag**  
**der unterzeichneten Abgeordneten**  
**betreffend**  
**die Schaffung eines „Oö. Jobbonus“**  
**(Beschäftigungs-Einstiegsbonus) für BMS-Bezieher**

Der Oö. Landtag möge beschließen:

**Artikel I**

Das Oö. Mindestsicherungsgesetz, LGBl. Nr. 74/2011 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2014, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Im Fall der Gewährung eines Beschäftigungs-Einstiegsbonus (§ 18a) darf dieser bei der Bemessung der Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nicht berücksichtigt werden."

2. Im § 12 Abs. 2 wird am Ende der Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und wird folgende Z 4 eingefügt:

"4. der Beschäftigungs-Einstiegsbonus."

3. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

**Beschäftigungs-Einstiegsbonus**

(1) Hat eine Person, die ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zumindest sechs Monate durchgehend Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung nach § 13 bezogen, ist ihr ein Beschäftigungs-Einstiegsbonus im Ausmaß von höchstens einem Drittel des monatlichen Nettoeinkommens zu gewähren. Übersteigt das Nettoeinkommen inklusive dem Beschäftigungs-Einstiegsbonus 140 % des Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage, so ist dieser Beschäftigungs-Einstiegsbonus in der Höhe mit 140 % des

Mindeststandards gemäß § 13 Abs. 3 bzw. des gesonderten Mindeststandards gemäß der Anlage abzüglich des Nettoeinkommens begrenzt.

(2) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist ab dem auf die Meldung des Beginns der Erwerbstätigkeit bei der Behörde folgenden Monat für höchstens zwölf Monate der Erwerbstätigkeit und nur auf Antrag zu gewähren. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus ist zu widerrufen bzw. einzustellen, wenn die Erwerbstätigkeit nicht aufgenommen bzw. während des Bezugs des Beschäftigungs-Einstiegsbonus beendet wurde. Anträge sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen einem Monat ab der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Im Fall der Verletzung der Anzeigepflicht nach § 35 Abs. 1 hat die Behörde den Antrag auf den Beschäftigungs-Einstiegsbonus abzuweisen oder die mit Bescheid zuerkannten Bonusleistungen mit Beginn des Monats, in dem die Meldung bei der Behörde hätte erfolgen sollen, einzustellen.

(4) Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann erst nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Ende der Bezugsdauer erneut gewährt werden, auch wenn dieser nicht für zwölf Monate bezogen wurde. Der Beschäftigungs-Einstiegsbonus kann vor Ablauf von fünf Jahren dennoch gewährt werden, wenn die Beendigung der Erwerbstätigkeit aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen, insbesondere aus familiären Zwängen oder wegen Gefahren für die Gesundheit oder die Beendigung eines befristeten Dienstverhältnisses von weniger als zwölf Monaten erfolgte. Ist bei der vorangegangenen Gewährung aufgrund eines befristeten Dienstverhältnisses der Beschäftigungs-Einstiegsbonus nicht für zwölf Monate gewährt worden, so kann der Beschäftigungs-Einstiegsbonus auch vor Ablauf von fünf Jahren für die nicht ausgeschöpfte Höchstbezugsdauer gemäß Abs. 2 gewährt werden.

(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Regelungen über den Beschäftigungs-Einstiegsbonus treffen.“

## **Artikel II**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt § 4 Abs. 1 Z 1 der Oö. Mindestsicherungsverordnung, LGBl. Nr. 75/2011, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 152/2015, außer Kraft.

## **Begründung**

Es muss einen spürbaren Unterschied zwischen Arbeitseinkommen und Bezugshöhe aus Sozialleistungen geben. Einen Beitrag dafür soll ein so genannter "Oö. Jobbonus" (Beschäftigungs-Einstiegsbonus), ein anrechenfreies Einkommen im Rahmen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, leisten.

Durch diesen "Oö. Jobbonus" soll Personen, die über einen längeren Zeitraum Mindestsicherung beziehen, für eine begrenzte Dauer auf Antrag ein finanziell gedeckelter Bonus als Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Mindestsicherungsbezieher eine nicht nur vorübergehende Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Durch diese Maßnahme soll der Anreiz zur (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Der "Oö. Jobbonus" soll die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben und mehr Eigenverantwortung erhöhen und den Mindestsicherungsbeziehern eine neue finanzielle Perspektive geben.

Diese Leistung soll nunmehr in einem neuen § 18a (Art. 1 Z 3) ausdrücklich gesetzlich geregelt werden (vgl. bisher auch § 4 Abs. 1 Z 1 Oö. Mindestsicherungsverordnung). Die Ergänzung ist auch in anderen Bestimmungen des Gesetzes formal zu berücksichtigen (Art. 1 Z 1 und 2), wobei § 8 Abs. 2a die Nichtberücksichtigung sowohl bei der hilfsbedürftigen Person selbst als auch bei tatsächlich zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter klarstellt (vgl. § 8 Abs. 1).

Linz, am 12. Mai 2016

(Anm.: ÖVP-Fraktion)

**Hattmannsdorfer, Aspalter, Csar, Kirchmayr, Höckner, Ecker, Weinberger, Aichinger, Brunner, Langer-Weninger, Raffelsberger, Dörfel, Frauscher, Stanek, Manhal, Rathgeb, Hingsamer, Pühringer, Hummer, Lackner-Strauss**

(Anm.: FPÖ-Fraktion)

**Mahr, Handlos, Pröllner, Lackner, Gruber, Schießl, Povysil, Kroiß, Baldinger, Ratt, Graf, Wall, Klinger, Nerat, Bahn, Fischer**